

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dcae8bc7-cd1a-3fac-ab19-b9652aae7079>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 330b StGB - Tätige Reue

(1) ¹Das Gericht kann in den Fällen des [§ 325a Abs. 2](#), des [§ 326 Abs. 1 bis 3](#), des [§ 328 Abs. 1 bis 3](#) und des [§ 330a Abs. 1, 3](#) und [4](#) die Strafe nach seinem Ermessen mildern ([§ 49 Abs. 2](#)) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. ²Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach [§ 325a Abs. 3 Nr. 2](#), [§ 326 Abs. 5](#), [§ 328 Abs. 5](#) und [§ 330a Abs. 5](#) bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

